

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren A8-2010 UR

ENTSCHEID VOM 02. NOVEMBER 2010
betreffend unentgeltliche Rechtspflege
(Präsident der Rekurskommission)

in Sachen

X. Y.

Gesuchstellerin
(Beschwerdeführerin)

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Gesuchgegnerin
(Beschwerdegegnerin)

betreffend Verfahren A8-2010 vor der Rekurskommission EDK/GDK (Anfechtung der EDK-
Verfügung vom 17. 08. 2010; 577.3./379/2009 vn)

A. Erwägungen

1. Die Gesuchstellerin erhob mit undatierter Eingabe (Poststempel 03. 09. 2010) Beschwerde gegen die Verfügung der Gesuchgegnerin vom 17. 08. 2010. Mit prozessleitender Verfügung vom 08. 09. 2010 wurde die Gesuchstellerin aufgefordert, bis zum 20. 09. 2010 einen Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zu zahlen. Mit undatierter Eingabe (Poststempel 13. 09. 2010) beantragte die Gesuchstellerin sinngemäss unentgeltliche Rechtspflege für das Rekursverfahren. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. 09. 2010 wurde der Gesuchstellerin das Formular *Unentgeltliche Rechtspflege* zugestellt unter Fristansetzung zur Rücksendung mit vollständigen Angaben und vollständigen Belegen bis zum 29. 09. 2010. Mit Eingabe vom 27. 09. 2010 stellte die Gesuchstellerin das ausgefüllte Formular mit Beilagen zu.

2. Das Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 06. 09. 2007 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.) enthält keine Anordnung zur Frage der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 9 des genannten Reglements finden für das Verfahren vor der Rekurskommission die Vorschriften des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) sinngemässe Anwendung. Nach Art. 37 VGG sind subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) massgebend, falls das VGG keine Regel enthält. Das VGG äussert sich zur unentgeltlichen Rechtspflege nicht, während das VwVG in Art. 65 die unentgeltliche Rechtspflege regelt. Letztere Bestimmung ist im Verfahren vor der Rekurskommission der EDK und der GDK demnach sinngemäss anwendbar.

3. Die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Verfahrenskosten wird auf entsprechenden Antrag hin gewährt unter den kumulativen Voraussetzungen, dass die Partei subjektiv nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (wirtschaftliches Moment) und ihr Begehren objektiv nicht aussichtslos erscheint (rechtliches Moment); vgl. Art. 9 Reglement der Rekurskommission der EDK und der GDK in Verbindung mit Art. 37 VGG und Art. 65 VwVG.

4. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Gesuchstellerin verheiratet ist. Nachdem die eheliche Beistandspflicht (Art. 159 und 163 ZGB) der staatlichen Prozesshilfe vorgeht, sind für die vorliegende Beurteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute massgebend.

5. Gemäss den von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen verfügen die Eheleute über kein Vermögen, die Gesuchstellerin zudem über kein Einkommen. Der Ehemann steht in einem Arbeitsverhältnis. Aufgrund der Angaben des Arbeitnehmers erhält er jährlich ein Nettogehalt von 13 x CHF 4'063.30, was einen **Monatslohn von netto CHF 4'401.90** ergibt. Dieser Betrag ist bereits **steuerbereinigt**, da die Quellensteuer vom Arbeitgeber direkt abgezogen wird (vgl. den Lohnausweis).

6. Der Grundbetrag beträgt bei einem Ehepaar CHF 1'700.00. Auf diesen Betrag ist ein Zuschlag von 20% zu gewähren, so dass der vorliegend massgebende **Grundbedarf** sich auf **CHF 2'040.00** erhöht.

7. Dieser Grundbedarf ist zu erhöhen um die Wohnungsmiete und die Krankenkassenprämien.

7.1. Die Wohnungsmiete beträgt gemäss aufgelegtem Mietvertrag monatlich CHF 1'180.00 (Mietbeginn 1. 11. 2007), wobei aufgrund der Kontoauszüge davon auszugehen ist, dass die Eheleute heute monatlich **CHF 1'240.00 Wohnungsmiete** bezahlen. Somit ist letzterer Betrag zu berücksichtigen.

7.2. Bei den Krankenkassenprämien sind die Kosten allein der obligatorischen Grundversicherung zu berücksichtigen (Zusatzversicherungen fallen unter den Zuschlag zum Grundbetrag). Die Prämien für die obligatorische Grundversicherung betragen gemäss den aufgelegten Versicherungsausweisen bei der Gesuchstellerin monatlich CHF 205.70, beim Ehemann CHF 178.50, was einen zu berücksichtigenden monatlichen Gesamtbetrag für **Krankenkassenprämien von CHF 384.20** ergibt.

8. Die Gesuchstellerin macht des weitern die Abzahlung von Schulden geltend. Solche werden allein dann berücksichtigt, wenn die Rückzahlung regelmässig erfolgt und es sich um nicht sistierbare Forderungen Dritter handelt. Das Erfordernis des Nachweises der Regelmässigkeit der Abzahlungen ergibt sich ausdrücklich aus dem zugestellten und von der Gesuchstellerin ausgefüllten Formular.

8.1. Bezüglich der X. Group besteht gemäss den Unterlagen die Pflicht zu monatlichen Ratenzahlungen von EUR 160.00 (vgl. Schreiben der Gläubigerin vom 25. 01. 2010). Die Gesuchstellerin legt neben dem entsprechenden Dauerauftrag die Bewegungen auf dem Postkonto zwischen dem 16. 08. und dem 20. 09. 2010 offen. Daraus geht hervor, dass am 01. 09. 2010 auftragsgemäss ein Betrag von CHF 209.60 zugunsten der X. AG überwiesen wurde. Die Leistung weiterer Abzahlungsraten ist hingegen nicht nachgewiesen. Der in diesem Zusammenhang eingereichte Dauerauftrag belegt keine tatsächlichen Zahlungen.

8.2. Bezüglich der weiter geltend gemachten Schulden bei der Y. (Kartenkonto) geht aus der Rechnung der Gläubigerin vom 09. 08. 2010 hervor, dass eine Gesamtschuld von CHF 2'725.90 bestand und der Mindestteilzahlungsbetrag CHF 137.00 beträgt, zahlbar bis 29. 08. 2010. Eine solche Amortisationszahlung ist aus den aufgelegten Auszügen nicht ersichtlich, so dass diese Schuld unberücksichtigt bleibt.

8.3. Bezüglich der Schuld gegenüber der Z. Bank geht aus dem Auszug vom 18. 08. 2010 hervor, dass eine Mindestteilzahlung von CHF 99.70 bis zum 07. 09. 2010 zu erfolgen hatte. Aus den aufgelegten Kontoauszügen folgt, dass am 07. 09. 2010 eine Zahlung von CHF 100.00 zu Gunsten der Z. Bank AG erfolgte. Die Leistung weiterer Abzahlungsraten ist jedoch nicht belegt, obwohl aufgrund des Saldovortrags zu Lasten des Ehemannes der Gesuchstellerin davon auszugehen ist, dass seit längerer Zeit ein Negativsaldo besteht. Somit fallen auch diese Schulden ausser Betracht.

8.4. Aufgrund des Gesagten sind die geltend gemachten Schulden bzw. Amortisationszahlungen bei der Berechnung der monatlichen Ausgaben nicht in Anschlag zu bringen. Zudem ist festzuhalten, dass die handschriftlichen Angaben der Gesuchstellerin auf dem Formular in der Abteilung *Auslagen (pro Monat)* mit den Beilagen nicht übereinstimmen. In der Rubrik *Schuldzinsen Darlehen* steht in der Kolonne *Ehepartner* der Betrag 34 und in der Rubrik *Schuldamortisationsraten* 215. Ein Darlehen der Gesuchstellerin oder ihres Ehepartners ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, und die Höhe der Schuldamortisationsraten von 215 stimmt mit den Beilagen nicht überein.

9. Was die Weiterbildungskosten von jährlich CHF 670.00 (Schulgeld und Lehrmittel) und monatlich von CHF 45.90 (Reisespesen) des Ehemannes der Gesuchstellerin betrifft, sind diese Auslagen im Zuschlag von 20% des Grundbetrages eingeschlossen und bleiben vorliegend ebenfalls unberücksichtigt.

10. Somit ergibt sich ein **monatlicher Bedarf von CHF 3'664.20** (Grundbedarf mit Zuschlag CHF 2'040.00, Wohnungsmiete CHF 1'240.00 und Krankenkassenprämien CHF 384.20). Setzt man diesen Betrag in Relation zum **monatlichen Einkommen von CHF 4'401.90**, so ergibt dies einen **monatlichen Überschuss von CHF 737.70**.

11. Damit ist die Bedürftigkeit unter dem Gesichtspunkt der unentgeltlichen Rechtspflege zu verneinen, nachdem es vorliegend um die Leistung eines Kostenvorschusses von CHF 1'000.00 geht und die amtliche Gebühr bei aufwendigem Verfahren auf maximal CHF 2'000.00 erhöht werden kann. Eine solche finanzielle Belastung ist für die Gesuchstellerin aufgrund der vorstehenden Ausführungen zum Einkommen und Bedarf der beiden Ehegatten tragbar. Eine Rechtsvertretung ist bei der vorliegenden Sachlage zudem nicht geboten, nachdem es um reine Sachfragen geht. Schliesslich besteht für die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin mangels besonderer Umstände kein Risiko, im Falle der Abweisung der Beschwerde mit einer Entschädigung an die Beschwerdegegnerin (EDK) belastet zu werden.

12. Damit erübrigt sich die Prüfung der Frage der Aussichtslosigkeit der Beschwerde in der Sache selber. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen.

13. Aufgrund des Verfahrensausganges wird der Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin) eine neue Frist zur Leistung des Kostenvorschusses gesetzt. Die Gesuchstellerin (Beschwerdeführerin) hat in Abänderung der prozessleitenden Verfügung vom 08. 09. 2010 bis zum **15. November 2010** einen Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zu leisten. Im übrigen gelten die Anordnungen und Hinweise in der genannten prozessleitenden Verfügung vom 08. 09. 2010.

B. Rechtsspruch

1. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

2. Die Gesuchstellerin/Beschwerdeführerin hat im Verfahren A8-2010 bis zum 15. November 2010 einen Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zu leisten. Bei Nichtleistung innert angesetzter Frist wird auf die Beschwerde gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. August 2010 nicht eingetreten.

3. Der vorliegende Entscheid wird der Gesuchstellerin mit eingeschriebener Post zugestellt, der Gesuchgegnerin in Kopie mit normaler Post.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen gemäss Art. 93 Abs. 1 Lit. a. BGG Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, den 2. November 2010

Der Präsident der Rekurskommission